

Merkblatt „Arbeiten im Haus der Kunst“

1. Die Verkehrssprache ist deutsch.
2. Es gelten die VOB Teil B und C mit den entsprechenden DIN-Regelungen, VOL Teil B oder VOF, sowie Arbeitsschutzgesetz(e), -Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und -Regelungen jeweils in der gültigen Fassung.
3. Alle Maßangaben sind metrisch, also im Internationalen Einheitensystem SI (Système international d'unités) anzugeben (Meter, Kilogramm usw.).
4. Alle Maße sind vor Ort zu überprüfen!
5. Während der Öffnungszeiten des Hauses der Kunst ist übermäßiger Lärm zu vermeiden. Extrem laute Arbeiten sollten nach Möglichkeit auf die Zeit vor 10 Uhr beschränkt werden.
6. Im ganzen Gebäude besteht ein absolutes Rauchverbot.
7. In den Ausstellungsräumen ist zusätzlich auch das Essen und Trinken untersagt.
8. In den Ausstellungsräumen dürfen keine Radios o.ä. verwendet werden, da meist in den angrenzenden Räumen Ausstellungen für das Publikum zugänglich sind.
9. Arbeiten in Bereichen mit Kunstobjekten (Ausstellungsräume und Depots) sollten vermieden werden. Sind sie zwingend nötig, müssen sie rechtzeitig bei der Ausstellungsorganisation angemeldet werden, damit eine Bewachung des Bereichs oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können.
10. Die Firmen haben sich bei Arbeitsbeginn bei dem für ihr Gewerk angegebenen Ansprechpartner oder Vertreter zu melden. Sie gehen ohne Anmeldung nicht selbstständig an den Arbeitsort.
11. Firmen haben die für ihr Gewerk gültigen Sicherheits- und Arbeitsschutzrichtlinien selbstständig zu beachten.
12. Auch während des Ausstellungsaufbaus müssen die Zufahrten zum Haus der Kunst und die Feuerwehranfahrten frei gehalten werden. Anlieferungen und Abfuhr von Gütern, die eine (Teil-) Absperrung auf dem Gelände notwendig machen, sind der Ausstellungsorganisation/Verwaltung mindestens drei Tage vorher mitzuteilen. Die Parkplatznutzung zum Zweck der Anlieferung oder Abholung im Zusammenhang mit einer Ausstellung ist möglich. Wegen des beschränkten Platzes können Fahrzeuge der auf-/abbauenden Firmen normalerweise nicht auf dem Gelände abgestellt werden.
13. Ein- und Umbauten an der Substanz des Hauses der Kunst sind grundsätzlich untersagt:

• Befestigungsmöglichkeiten im Fußboden existieren nicht! Bei der Verwendung von Klebebänder und -folien ist der Nachweis der Unbedenklichkeit für das jeweilige Bodenmaterial zu erbringen; sie müssen rückstandsfrei zu entfernen sein.

• Außer leichtem Textilmaterial und leichteren Objekten (z.B. Mobiles) kann - ohne erheblichen technischen und finanziellen Aufwand - nichts an den Decken abgehängt werden.

14. Jedweder durch unsachgemäßen Gebrauch entstandener Schaden muss vom Verursacher beseitigt werden. Art und Weise der Schadensbehebung sind mit der Geschäftsführung des Hauses der Kunst oder deren Vertreter abzusprechen. Aufgrund des meist engen Ausstellungszeitplans sind die Arbeiten unverzüglich aufzunehmen.

15. Grundsätzlich sind nur solche Stoffe zu verwenden, die in die Kategorie umweltfreundlich einzustufen sind. Nicht bzw. biologisch schwer abbaubare Stoffe, wie lösungsmittelhaltige, dürfen nicht in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet werden. Bei verursachten Schäden infolge Nichtbeachtung des Umweltschutzgebotes werden die Kosten für deren Beseitigung/Ersatz dem Verursacher angelastet.

16. Reinigung und/oder Entsorgung von Geräten/Pinseln ist im Haus der Kunst untersagt.

17. Bei den Arbeiten entstandener Abfall ist mitzunehmen; er kann nicht im Haus der Kunst entsorgt werden.

18. Es dürfen keine Bolzensetz- und -schussgeräte verwendet werden.

19. Bei den Malerarbeiten dürfen keine Airless-Geräte verwendet werden; die Farben (reine Dispersion, keine Farben auf Silikat-Basis) sind im Rollverfahren aufzubringen.

20. Alle Arbeiten dürfen nur unter strengster Einhaltung der allgemeinen Brandschutz- und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

21. Elektrowerkzeuge wie Sägen, Schleifgeräte u.ä. sind mit wirksamer Staubsaugevorrichtung zu benutzen.

22. Schweißen und Trennschleifen in den Ausstellungsräumen sowie der Einsatz von Maschinen mit Verbrennungsmotoren innerhalb des gesamten Hauses sind untersagt.

23. Alle Brand-/Rauchmelder sind direkt zur Feuerwehr durchgeschaltet. Werden die Brandmeldelinien im entsprechenden Gebäudeteil nicht durch die ZLT abgemeldet, kann durch Abgas-, Rauch- oder starke Staubentwicklung ein Alarm ausgelöst und die Feuerwehr alarmiert werden.

24. Beim Schweißen, (Trenn-)Schleifen und der Verwendung von Elektrowerkzeuge wie Sägen, Schleifgeräte u.ä. - auch mit wirksamer Staubsaugevorrichtung - gilt folgender Arbeitsablauf:

- Die Arbeiten sind mit der Aufbauorganisation/Verwaltung abzustimmen und müssen durch diese genehmigt werden. Der von einem Mitarbeiter des Hauses der Kunst zugewiesene Arbeitsplatz wird vorbereitet (ggf. Feuerlöscher bereitstellen).
- Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mitarbeiter der Firma die Einhaltung aller für das Gewerk und die Tätigkeit relevanten Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen.

25. Kosten für nachweislich durch Versäumnisse verursachte Fehlalarmierungen oder unterlassenen Alarmierungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Ein Feuerwehreinsatz kann mehr als 2.500 Euro kosten.

26. Das Einbeziehen der öffentlichen Bereiche (wie Mittelhalle) in die Baumaßnahmen bedarf der einvernehmlichen Absprache mit der Geschäftsführung des Hauses der Kunst oder deren Vertreter.

27. Der AN hat gegebenenfalls das fertige Produkt bis zur Abnahme durch das Haus der Kunst gegen Schäden - auch durch Dritte - zu schützen (Abdeckung, Kantenschutz o.ä.).

28. Genehmigungspflicht besteht ebenfalls für Veränderungen an elektrotechnischen und sicherheitstechnischen Anlagen.

29. Der Einsatz von Flurförderfahrzeugen und Hebebühnen ist vom Leiter Liegenschaften zu genehmigen, Beschränkungen in Bezug auf Gewicht und Befahrung der Steinfussböden sind zu beachten. Durch unsachgemäßes Befahren der Hallen verursachte Schäden sind vom AN zu tragen.

29. Auf die Einhaltung des ArbZG ist zu achten. Die Nachtruhezeiten von 11 Stunden sind einzuhalten.

30. Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle sind in Abfallbehältern des Auftragnehmers zu sammeln. Der Schutt wird Eigentum des Auftragnehmers und ist von ihm fach- und sachgerecht zu beseitigen gem. DIN 18299,

4.1.11. Die Baustelle ist täglich von ihm aufgeräumt zu verlassen. Auftragnehmern, die einer einmaligen mündlichen oder schriftlichen Aufforderung zur Reinigung nicht nachkommen, werden die Kosten für die Ersatzreinigung und Räumung auferlegt. Die Kosten werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Hinweise zur Arbeitssicherheit:

Jede im Haus der Kunst arbeitende Person hat sich so umsichtig und verantwortungsvoll zu verhalten, dass Personen- und Sachschäden verhindert werden. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, ohne Risiko, mit Vorsicht und Umsicht, unfallfrei zu arbeiten. Jeder Mitarbeiter, ob frei

oder festgestellt, ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und die Unfallverhütungsrichtlinien zu beachten und einzuhalten